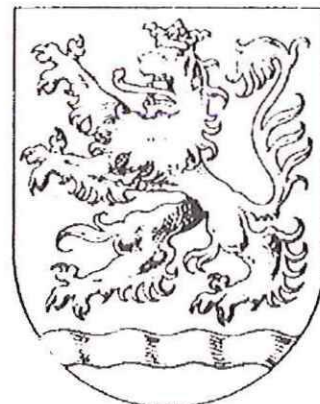


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 17.01.2014

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
1	5. Änderungssatzung vom 11.12.2013 zur Satzung des Wasserverband Ithbehörde (WVIW) in Dielmissen, Landkreis Holzminden	2
2	1.Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2013 vom 13.12.2013 und Bekanntmachung vom 15.01.2014	3
3	Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2014 vom 12.12.2013 und Bekanntmachung vom 13.12.2013	6
4	1.Nachtragshaushaltssatzung des Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.12.2013 und Bekanntmachung vom 11.12.2013	9
5	2.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.12.2013 und Bekanntmachung vom 15.01.2014	12
6	1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2013 vom 15.11.2013 und Bekanntmachung vom 15.01.2014	15
7	1.Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2013 vom 02.12.2013 und 15.01.2014	18
8	1.Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2013 vom 25.11.2013 und Bekanntmachung vom 26.11.2013	20

9	Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) des Flecken Delligsen vom 16.01.2013	23
10	Bebauungsplan Nr. 013 „Im Niederen Felde“, 5. Änderung – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten der Gemeinde Boffzen vom 10.12.2013	24

5. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW)

in Dielmissen, Landkreis Holzminden

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) –Wasserverbandsgesetz (WVG)- hat die Verbandsversammlung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Der § 3 (Aufgabe) wird wie folgt erweitert:

§ 3

Aufgabe

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dielmissen, den 11. Dezember 2013

Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW)


(Klenke)
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird nach § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Holzminden, den 15.01.2014

LANDKREIS HOLZMINDEN
Die Landrätin





1. Nachtragshaushaltssatzung

des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	922.000	76.500	0	998.500
ordentliche Aufwendungen	922.000	76.500	0	998.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	846.100	76.500	0	922.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	791.000	53.900	0	844.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	119.600	25.600	0	145.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	145.300	0	0	145.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500	0	0	5.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	965.700	102.100	0	1.067.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	941.800	53.900	0	995.700
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 340.000 € um 170.000 € vermindert und damit auf 170.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Polle, den 13. Dezember 2013

Flecken Polle

L.S.

gez. Weißenborn
Bürgermeisterin

gez. Mai
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 13.01.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.01.2014 bis 04.02.2014 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 15.01.2014

gez. Mai
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung

der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.065.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.065.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.770.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.661.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	217.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.868.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.978.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 795.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2.	Gewerbsteuer	350 v.H.
----	---------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 13. Dezember 2013

Münchhausenstadt Bodenwerder

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

L.S.

gez. Perdacher

gez. Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *27.01.2014* bis *06.02.2014* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 13. Dezember 2013

Joachim Lienig


(Stadtdirektor)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.651.900	257.200	0	4.909.100
ordentliche Aufwendungen	4.652.300	256.800	0	4.909.100
außerordentliche Erträge	400	25.200	0	25.600
außerordentliche Aufwendungen	0	25.600	0	25.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.426.200	339.400	0	4.765.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.264.600	261.800	0	4.526.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	250.700	0	5.700	245.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	250.700	0	5.700	245.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	213.200	0	0	213.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.676.900	339.400	5.700	5.010.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.728.500	261.800	5.700	4.984.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 737.700 Euro um 56.500 Euro erhöht und damit auf 794.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 13. Dezember 2013

Münchhausenstadt Bodenwerder

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

L.S.

gez. Perdacher

gez. Lienig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *27.01.2014* bis *04.02.2014* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 13. Dezember 2013

Joachim Lienig


Stadtdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.466.600	53.200	0	1.519.800
ordentliche Aufwendungen	1.466.600	53.200	0	1.519.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.404.000	53.200	0	1.457.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.265.800	24.800	0	1.290.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.500	0	0	24.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	207.300	0	6.100	201.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000	0	50.000	50.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600	0	2.800	2.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.528.500	53.200	50.000	1.531.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.478.700	24.800	8.900	1.494.600
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000 € um 50.000 € vermindert und damit auf 50.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt** wird nicht verändert.

Hehlen, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez. Jacob
Bürgermeister

gez. Rode
Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.01.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.01.2014 bis 04.02.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, 15.01.2014

gez. Jacob
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brevörde in der Sitzung am 15. November 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	422.600	18.200	0	440.800
ordentliche Aufwendungen	422.600	18.200	0	440.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	376.000	18.200	0	394.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.000	9.800	0	367.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	1.000	0	1.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.100	0	4.400	1.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400	0	0	2.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	376.000	19.200	0	395.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	366.500	9.800	4.400	371.900
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0	0	0	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert.

Brevörde, den 15. November 2013

GEMEINDE BREVÖRDE

LS

gez. Hoch

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.01.2014 bis 04.02.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brevörde, Untere Straße 33, 37647 Brevörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Brevörde, 15.01.2014

gez. Hoch
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 02.12.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.190.100	19.500	11.500	3.198.100
ordentliche Aufwendungen	3.307.900	64.700	0	3.372.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.141.700	19.500	11.500	3.149.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.075.200	64.700	0	3.139.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	685.700	17.200	188.700	514.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	644.200	148.400	210.500	582.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	67.900	0	67.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.200	0	0	92.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.827.400	104.600	200.200	3.731.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.811.600	213.100	210.500	3.814.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 67.900 € erhöht und damit auf 67.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 243.200 € um 183.200 € vermindert und damit auf 60.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage, nach Maßgabe der Hauptsatzung, wird nicht verändert.

Boffzen, den 02.12.2013

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Tyrasa

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sowie gem. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 18.12.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.01.2014 bis 06.02.2014 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 15.01.2014

L.S.

gez. Tyrasa

(Samtgemeindebürgermeister)

Nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Holzminden vom 17.01.2014.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 25. November 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.344.100	47.400	0	8.391.500
ordentliche Aufwendungen	8.344.100	47.400	0	8.391.500
außerordentliche Erträge	0	24.800	0	24.800
außerordentliche Aufwendungen	0	24.800	0	24.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.947.700	72.200	0	8.019.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.967.600	41.300	0	8.008.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	433.200	475.600	0	908.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	813.100	51.100	0	864.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.380.900	547.800	0	8.928.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.780.700	92.400	0	8.873.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.324.600 Euro um 12.000 Euro erhöht und damit auf 1.336.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der **Samtgemeindeumlage** wird nicht verändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 26. November 2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am *09.12.2013* unter dem Az.: *(02) 30 15 14 -02* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *27.01.2014* bis *04.02.2014* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 26. November 2013


 (Joachim Lienig)
 Samtgemeindebürgermeister

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse haben sich durch Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 darauf verständigt, für die von ihnen gebildete Region Leinebergland ein Regionalmanagement einzurichten. Orientiert an der gegenwärtigen Förderperiode des Programms „PROFIL-Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013“ endet diese Zweckvereinbarung am 31.12.2013.

Das „Regionale Entwicklungskonzept“ der Region Leinebergland befindet sich in der Fortschreibung für die Anschlussförderperiode 2014 – 2020. Wann eine Entscheidung über ihre Aufnahme in das neue Förderprogramm getroffen wird, ist ungewiss. Das Regionalmanagement soll deshalb für die Interimszeit von zunächst einem Jahr beibehalten werden.

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 wird dementsprechend bis zum 31.12.2014 verlängert.

Alfeld (Leine), 11.11.2013

gez. Beushausen
Stadt Alfeld (Leine)

gez. Knackstedt
Flecken Delligsen

gez. Schulz
Samtgemeinde Duingen

gez. Pfeiffer
Stadt Elze

gez. Wecke
Samtgemeinde Freden (Leine)

gez. Mertens
Samtgemeinde Gronau (Leine)

gez. Pletz
Samtgemeinde Lamspringe

gez. Schneider
Samtgemeinde Sibbesse

**BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE BOFFZEN**

Bebauungsplan Nr. 013 "Im Niederen Felde", 5. Änderung

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) / Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Boffzen hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 "Im Niederen Felde"

- gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
- gem. § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576),

mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurde in der Sitzung am 10.12.2013 die Begründung mit Umweltbericht zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 bezieht Flurstücksflächen unmittelbar südlich der Straße "Über den Gleisen" in der Ortslage Boffzen ein.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 013 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet (**Anlage**).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können in der **Samtgemeindeverwaltung in Boffzen**, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags	08.00 - 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 5. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

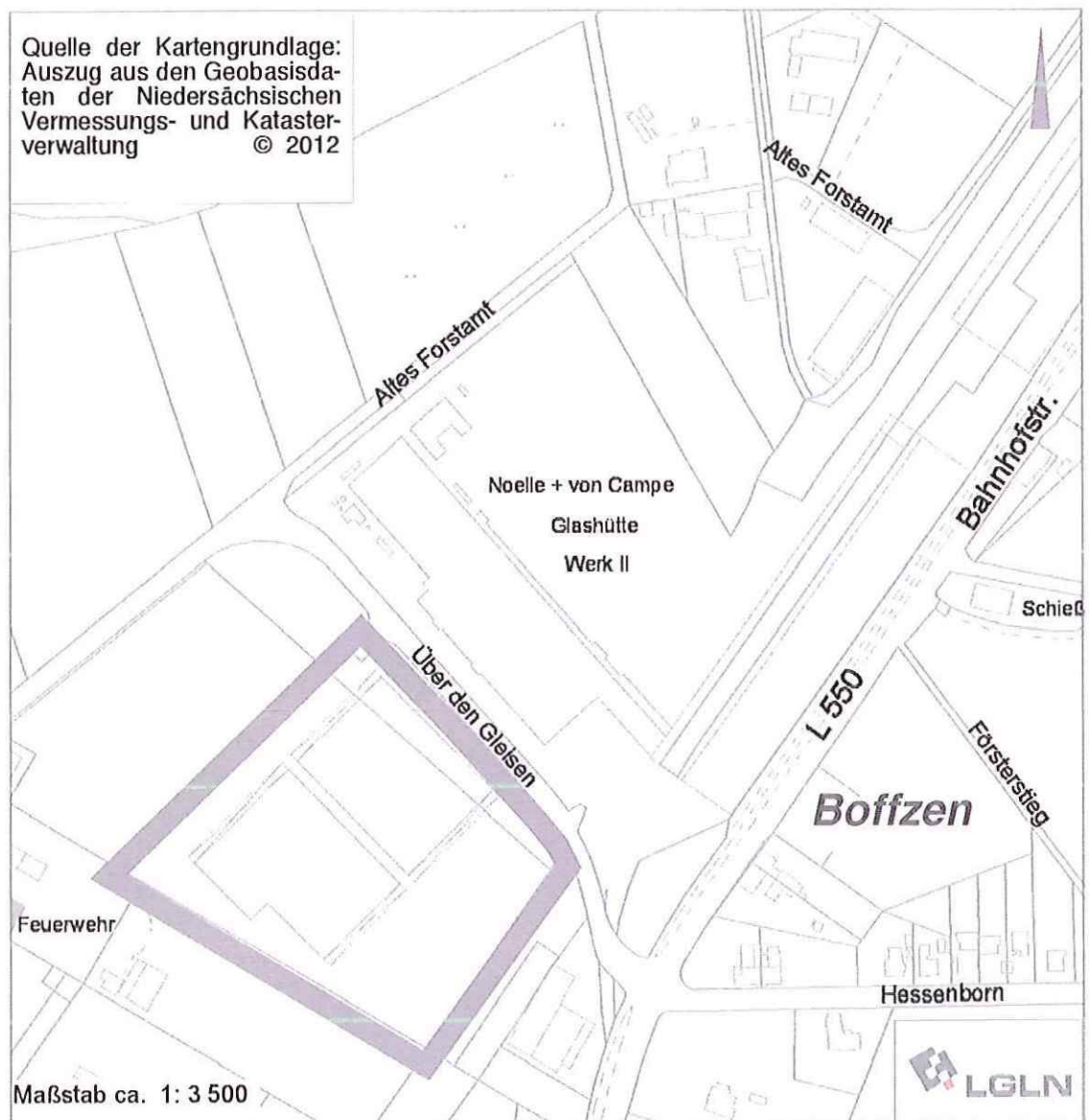
Boffzen, 18.12.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Völker)

Anlage: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 „Im Niederen Felde“



Anlage: Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 013 „Im Niederen Felde“